

Gesetz über die politischen Rechte; SAR 131.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. März 2012	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz über die politischen Rechte (GPR)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 131.100 (Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 9 b) Vorsitz bei Gemeinderatswahlen</p> <p>¹ Bei Gemeinderatswahlen führt der Friedensrichter oder sein Statthalter den Vorsitz im Wahlbüro.</p>	<p>¹ Bei Gemeinderatswahlen leitet eine gewählte Stimmenzählerin oder ein gewählter Stimmenzähler das Wahlbüro beziehungsweise die Durchführung der Wahl in Gemeinden mit Versammlungswahl.</p> <p>^{1bis} Die gewählten Stimmenzählerinnen und -zähler bestimmen den Vorsitz selbst. Kommt keine Wahl zustande,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. März 2012	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Er leitet die Verhandlung bei der Durchführung dieser Wahl in der Gemeindeversammlung.</p> <p>³ Sind beide durch zwingende Gründe an der Ausübung des Amtes verhindert, bezeichnet das zuständige Departement den Friedensrichter oder den Statthalter eines anderen Kreises als vorsitzende Person.</p>	<p>wird die Leitung dem ältesten Mitglied übertragen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>II.</p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung unter Ziff. I..</p>			
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rates Protokollführer</p>			